

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1982

Geschäftszahl

81/08/0086

Rechtssatz

Der Einwand, der Sozialversicherungsträger habe erst Jahre nach der Anmeldung von Amts wegen die Anmeldung abgelehnt und das Nichtbestehen der Vollversicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG festgestellt, ist - zufolge Fehlens von Normen, nach denen in einem solchen Fall kraft Gesetzes die Versicherungspflicht eintrete - für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des im Instanzenzug ergangenen Bescheides des BM für soz. Verw. irrelevant. Den daraus für den angemeldeten allenfalls resultierenden Unzukömmlichkeiten wird - in gewissen Grenzen - durch das Rechtsinstitut der Formalversicherung gemäß § 21 ASVG begegnet.